



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/19-PMVD/2024

2. April 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2024 unter der Nr. 17765/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenkorruption durch interimistische Besetzungen auch hier?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In meinem Ressort waren zum Stichtag 2. Februar 2024 insgesamt 21 Personen vorübergehend mit einer Funktion betraut.

Funktion	Dienstzuteilung im Ressort	Vorübergehende Betrauung
Sektionsleitung	-	-
Direktionsleitung	-	2
Gruppenleitung	1	5
Abteilungsleitung	-	6
Referatsleitung	-	-
Sonstige	2	5
Gesamt	3	18

Zu 4 bis 6 und 9:

Keine der drei im Rahmen einer ressortinternen Dienstzuteilung vorübergehend besetzten Funktionen ist derzeit ausgeschrieben, da diese derzeit einem Verfahren zur Neubewertung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) unterzogen werden. Zudem wird eine der erwähnten sonstigen Funktionen – im Rahmen einer vorgeschriebenen Truppenverwendung – durch einen Offizier des Generalstabsdienstes vorübergehend besetzt. Fünf Funktionen, die im Rahmen einer vorübergehenden Betrauung besetzt sind, waren bereits Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens. Eine dienstrechtliche Umsetzung zur dauernden Betrauung ist

derzeit in Bearbeitung bzw. sind bereits ausgeschrieben und befinden sich in der kommissionellen Begutachtung. Alle übrigen Funktionen werden derzeit einem Verfahren zur Neubewertung durch den BMKÖS unterzogen, wurden im Rahmen einer vorübergehenden Betrauung zur Vertretung eines vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesenen Arbeitsplatzinhabers besetzt oder sind in der neuen Organisationsstruktur nicht mehr vorgesehen. Für sämtliche Funktionen, die derzeit einem Erst- bzw. Neubewertungsverfahren durch den BMKÖS unterliegen, kann die Ausschreibung erst nach Vorliegen des Bewertungsergebnisses erfolgen, da die in der Ausschreibung festzulegenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 2. Satz Ausschreibungsgesetz 1989 unter anderem mit der zuletzt genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung übereinzustimmen haben. Die Ausschreibung dieser Funktionen erfolgt umgehend nach Vorliegen des Bewertungsergebnisses durch den BMKÖS. Funktionen in Vertretung des Arbeitsplatzinhabers können nicht ausgeschrieben werden, da der Arbeitsplatz nicht vakant ist. Für jene Funktionen, die in der neuen Organisationsstruktur nicht mehr vorgesehen sind, jedoch bis zum Abschluss des Bewertungsverfahrens der neuen Organisationsstruktur einer Aufgabenwahrnehmung zum Erhalt der Führungsfähigkeit bedürfen, kann keine Ausschreibung erfolgen, da bereits feststeht, dass diese Funktionen aufgelassen werden. Lediglich der von der Bewertung durch den BMKÖS abhängige Zeitpunkt der Überleitung in die neue Organisation steht noch nicht fest. Eine Ausschreibung und dauerhafte Besetzung dieser Funktionen hätte einen über den Überleitungszeitpunkt hinaus wirkenden dienst- und besoldungsrechtlichen Nachhang zur Folge, wodurch den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht Rechnung getragen werden könnte.

Zu 7 und 8:

Entfällt.

Zu 10 bis 12:

In den letzten fünf Jahren (von 3. Februar 2019 bis 2. Februar 2024) waren in meinem Ressort insgesamt 107 Personen vorübergehend mit einer Funktion betraut. Die in den voranstehenden Antworten erwähnten Personen sind in dieser Gesamtzahl enthalten.

Funktion	Dienstzuteilung im Ressort	Vorübergehende Betrauung
Sektionsleitung	-	5
Direktionsleitung	2	6
Gruppenleitung	1	18
Abteilungsleitung	2	37
Referatsleitung	-	-
Sonstige	3	33
Gesamt	8	99

Zu 13 bis 17b:

In den letzten fünf Jahren (3. Februar 2019 bis 2. Februar 2024) wurde keine ausgeschriebene Funktion mit einer Person besetzt, die bereits vor der Ausschreibung im Rahmen einer Dienstzuteilung vorübergehend mit dieser Funktion betraut war. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden 29 ausgeschriebene Funktionen mit jenen Personen besetzt, die bereits vor der Ausschreibung außerhalb einer Dienstzuteilung vorübergehend mit dieser Funktion betraut waren. Sämtliche der ausgeschriebenen Funktionen wurden mit Ressortangehörigen besetzt; Besetzungen mit ressortexternen Personen sind nicht erfolgt. Jene Personen, die nicht final mit der ausgeschriebenen Funktion betraut wurden, wurden wieder an ihrem dienstrechtlich dauernd zugewiesenen Stammarbeitsplatz verwendet bzw. in Einzelfällen vorübergehend mit einem anderen Arbeitsplatz betraut. Zwei Personen sind nach Beendigung der vorübergehenden Betrauung in den Ruhestand übergetreten.

Zu 18 und 19:

Die längste vorübergehende Betrauung im Rahmen einer ressortinternen Dienstzuteilung in den letzten fünf Jahren dauerte von 1. Februar 2020 bis 14. Februar 2023. Die längste innerhalb der letzten fünf Jahre außerhalb einer ressortinternen Dienstzuteilung erfolgte vorübergehende Betrauung dauert seit 1. Jänner 2019 an.

Zu 20:

Entfällt.

Zu 21 und 24:

Vorübergehende Betrauungen – unabhängig davon, ob diese im Wege einer ressortinternen Dienstzuteilung oder außerhalb einer solchen erfolgen – sind insbesondere zum Erhalt der Führungsfähigkeit der jeweiligen Organisationselemente unabdingbar und bedürfen einer möglichst raschen Umsetzung. Ein mitunter mehrere Monate dauerndes Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren, wie es für den Fall einer dauernden Betrauung erforderlich ist, kann daher nicht durchgeführt werden. Eine unerlässliche Grundvoraussetzung für eine vorübergehende Betrauung ist eine insbesondere aus der bisherigen beruflichen Ausbildung und Erfahrung abzuleitende fachliche Qualifikation. Beim Verfahren werden sämtliche einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene im Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1989, Ausschreibungsgesetz 1989, Bundes-Personalvertretungsgesetz und Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, strikt eingehalten. Vertragsbedienstetengesetz 1948,

Mag. Klaudia Tanner

